

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: 15. DEZ. 2005
PEL-05780-2005/001-VER/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat



DIE GRÜNEN

4

AB

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Ingrid PULLER und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 15.12.2005
zu Post 9 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Anpassung des Kündigungsschutzes an die maximale Dauer der
Eltern-Teilzeitkarenz**

BEGRÜNDUNG

Die vorliegende 22. Novelle zur Dienstordnung 1994 bzw. die vorliegende 24. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung schafft einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zum späteren Schuleintritt. Aufgrund der vorliegenden Novelle endet der Kündigungsschutz bei Inanspruchnahme der Elternzeit spätestens einen Monat nach Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes.

Damit wird eine Kluft zwischen der Dauer des Rechtsanspruchs auf Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes und der Dauer des Kündigungsschutzes geschaffen. Der derzeit bestehende Rechtsanspruch auf Elternzeit wird hinsichtlich der Dauer ausgeweitet, die Dauer des Kündigungsschutzes jedoch nicht. Damit wird das Recht auf Elternzeit geschwächt und die Arbeitsplatzsicherheit von Personen, die das Recht auf Elternzeit in vollem Umfang ausschöpfen wollen, gemindert.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994, die Vertragsbedienstetenordnung 1995, die Besoldungsordnung 1994 und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 geändert werden wird wie folgt geändert:

1. Artikel I, Ziffer 13 wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kündigung des Beamten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53, 53a oder 54, eine Pflegefreistellung gemäß § 61a oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 oder § 61b in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt

2. bei einer Eltern-Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 mit der Einbringung des Antrages, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt des Beamten,
3. bei einer Pflegefreistellung oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b mit Beginn der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung.

Der Kündigungsschutz endet einen Monat nach dem Ende der Eltern-Karenz, der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung. Dauert die Eltern-Karenz, die Pflegefreistellung oder die Teilzeitbeschäftigung kürzer als zwei Monate, tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Eltern-Karenz, der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung, mindestens aber in der Dauer von einer Woche.“

4. Artikel II, Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31, 31a oder 32, eine Pflegefreistellung gemäß § 37a oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 12 oder 37b in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Soweit sich der Kündigungsschutz auf die Pflegefreistellung gemäß § 37a oder die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b bezieht, erstreckt er sich auch auf den von § 37c erfassten Bedienstetenkreis.

(7) Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Eltern-Karenz oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt des Vertragsbediensteten, und endet einen Monat nach dem Ende der Eltern-Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12. Dauert die Eltern-Karenz kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Eltern-Karenz.

Wien, am 15.12.2005

